Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

**Band:** 40 (1978)

Heft: 8

**Artikel:** Die Sicherheitstechnik darf nicht der allgemeinen Entwicklung

nachhinken

Autor: Hefti, J.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1081955

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 26.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Sicherheitstechnik darf nicht der allgemeinen Entwicklung nachhinken

J. Hefti, BUL, Brugg

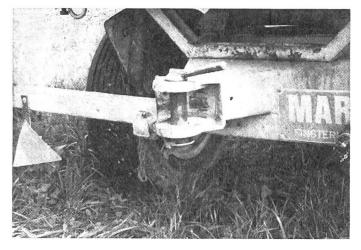
«Safety first» (Sicherheit zuerst) ermahnt ein Aufkleber an Landmaschinen amerikanischer oder englischer Herkunft den Maschinenbenützer zum Aufpassen und Vorsichtigsein. Ein wirksamer Ratschlag - oder ein beguemer Ausweg, um der Sicherheit resp. der Verhütung von Unfällen zu dienen? Ersteres wird lediglich dann der Fall sein, wenn die gefährlichen, im Greifbereich von Bedienungspersonen beweglichen, Maschinenteile tatsächlich mit wirksamen Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen ausgerüstet sind, die dem heutigen Stande der Technik entsprechen. Bei genauem Hinsehen stossen auf Sicherheit und Unfallverhütung bedachte Augen bei den mit Mahntafel versehenen Maschinen allzu oft auf Stellen, die bei der Maschinenbedienung echte Gefahrenquellen bilden. In solchen Fällen ist das eingangs erwähnte Mahnschild nichts anderes als ein billiger Ausweg, die Bemühungen um die Sicherheit dem Maschinenbenützer zuzuschieben, statt das möglichste Mass an Sicherheit durch konstruktive Massnahmen zu verwirklichen. Letztere lassen sich leider in der Regel nicht ohne Mehrkosten bewerkstelligen.

In den Mehrkosten liegt der eigentliche Grund dafür, dass auf dem Markt immer noch Maschinen mit ungeschützten Maschinenteilen (Keilriemen, Kreuzgelenke) anzutreffen sind und weshalb es so schwer hält, technische Sicherheitsmassnahmen, wie Fahrer-Sicherheitsvorrichtungen an Kreissägen (Spaltkeil, Schutzhaube für Längsschnitte) und dergleichen mehr, durchzusetzen. Massnahmen, die zur Verhütung von Unfällen viel wirksamer sind als das blosse Ermahnen zum Aufpassen und Vorsichtigsein! Man ist bei maschinellen Unfallereignissen, insbesondere bei darauf folgenden Streitfragen vor Gericht, geneigt, die Schuld dem Hersteller zuzuschieben, «der - wie es jeweils heisst - sich nicht um die sicherheitsgerechte Ausrüstung der Maschine bemüht habe!» So einfach lässt sich allerdings die Schuldfrage bei genauerer Kenntnis der Dinge nicht beurteilen. Jedenfalls so lange nicht, als es für den Maschinenhersteller keine bindenden Vorschriften zum Anbringen technischer Unfallschutzmassnahmen gibt und diese für die meisten Maschinenbenützer immer noch tabu (etwas, von dem man nicht spricht) sind.

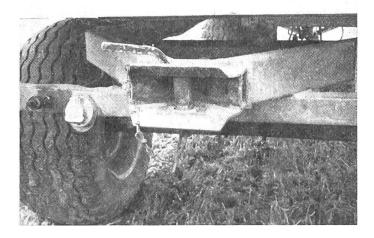
Angesichts des heute übertriebenen Leistungs- und Gelddenkens einerseits und der Tabu-isierung der technischen Unfallschutzmassnahmen anderseits, ist es bis zu einem gewissen Grade verständlich, dass die Hersteller und Lieferanten von technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten an Sicherheitsmassnahmen nicht besonders interessiert sind. Aber es zeugt nicht von menschenfreundlicher Gesinnung, wenn einzelne Hersteller selbst dort «kneifen», wo das Anbringen einfacher Schutzvorrichtungen, z. B. an Keilriemenantrieben, Gelenkwellen etc., heute zur Selstverständlichkeit gehört. Selbstredend wirken sich solche Unterlassungen und die damit verbundenen unterpreisigen Angebote bei der Konkurrenz ansteckend aus. Sie führen auch dazu, dass der Sicherheit dienende Vorrichtungen gegen Aufpreis angeboten werden ... um dann am Lager liegen zu blei-

Langjährige Erfahrungen auf dem Gebiete der Unfallverhütung lassen erkennen, dass Ermahnungen und Empfehlungen, dem technischen Unfallschutz beim Maschinenkauf die nötige Beachtung zu schenken, nur in bescheidenem Masse — oder dann zu spät, d. h. wenn ein Unfall bereits geschehen ist (Traktorsturz!) — berücksichtigt werden. Das ist eine Erscheinung, die nicht nur in unserem Land, sondern weltweit verbreitet ist. — Sie gilt im übrigen auch für die technische Sicherheit im baulichen Sektor.

Um künftig den menschlich unerfreulichen und den die Volkswirtschaft schädigenden Aspekten der Technisierung Einhalt zu gebieten, ist auf Empfehlung einer internationalen Arbeitsorganisation in verschiedenen Staaten bereits in den 70er Jahren ein Gesetz über die «Sicherheit technischer Arbeitsmittel (Ma-







Beispiele von Stecknagelsicherungen für Anhänger, die nach dem heutigen Stand der Technik als zuverlässig beurteilt werden können.

schinenschutzgesetz)» eingeführt worden. Nach diesem Gesetz, resp. den darauf basierenden Vorschriften, dürfen technische Arbeitsmittel an den Gebraucher nur vermittelt werden, wenn sie dem Stande der Sicherheitstechnik entsprechen. Mit dem Vollzug (Kontrolle) sind beispielsweise in der BRD auf dem Sektor Landmaschinen die «Deutschen Landw. Berufsgenossenschaften» beauftragt. Diese betreuen, ähnlich wie bei uns die SUVA, den Versicherungs- und Unfallverhütungsdienst. Nach den Berichten der in den BRD-Ländern bestimmten Stellen konnten mit Hilfe dieses gesetzlichen Instrumentariums bereits grosse Fortschritte in der Sicherheitstechnik und Bekämpfung von Unfällen beim Umgang mit Landmaschinen erreicht werden.

Dem Gesetzgeber unserer Zulieferländer von technischen Arbeitsmitteln steht allerdings das Recht nicht zu, vorzuschreiben, wie Maschinen und Geräte hinsichtlich Sicherheit und Unfallschutz zu exportieren sind. Den ausländischen Lieferanten von Landmaschinen steht es also frei, diese ohne die im eigenen Lande vorgeschriebenen Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen in andere Länder zu liefern. Es ist Sache der importierenden Länder, dieser Unzulänglichkeit durch eigene Vorschriften zu begegnen. So ist denn in unserem Lande die Grundlage dazu im

# Bundesgesetz über «Die Sicherheit technischer Einrichtungen und Geräte (Maschinenschutzgesetz)»

geschaffen worden, das bereits ab dem kommenden 1. Juli in Kraft gesetzt wird. Es dürfte geeignet sein, noch vorhandene oder künftig auftretende und nachweisbare sicherheitstechnische Mängel sowohl bei importierten wie auch bei uns hergestellten Maschinen und Geräten im allgemeinen sowie bei Landmaschinen im besonderen, zu beseitigen und damit einen wertvollen Beitrag zur Bekämpfung von Maschinenunfällen zu leisten.

Nachwort der Redaktion: Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, dass künftig Maschinen und Geräte bereits bei der Auslieferung den sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechen müssen. Es wird indessen mit Bestimmtheit erwartet, dass die mit der Prüfung und Kontrolle beauftragten Organe nicht vom Grundsatz der Verhältnismässigkeit abweichen, d. h. nicht der «Nörgelei» verfallen. Wir werden uns nicht scheuen «Nörgeler» zu brandmarken. Bürokraten wird es nicht besser gehen!